



GERICHTSHOF DER  
EUROPÄISCHEN UNION

# JAHRESBERICHT 2015 JAHRESÜBERBLICK



JAHRESBERICHT **2015**  
JAHRESÜBERBLICK



# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

GERICHT  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

GERICHT FÜR DEN  
ÖFFENTLICHEN DIENST  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Die Fotos dürfen nur im Kontext dieser Veröffentlichung vervielfältigt werden. Für jede sonstige Verwendung muss eine Genehmigung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeholt werden.

Zahlreiche weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet über den Server Europa (<http://europa.eu>) verfügbar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Print ISBN 978-92-829-2126-5 ISSN 2467-1274 doi:10.2862/7301 QD-AQ-16-001-DE-C  
PDF ISBN 978-92-829-2122-7 ISSN 2467-1509 doi:10.2862/971733 QD-AQ-16-001-DE-N

© Europäische Union, 2016

*Printed in Belgium*

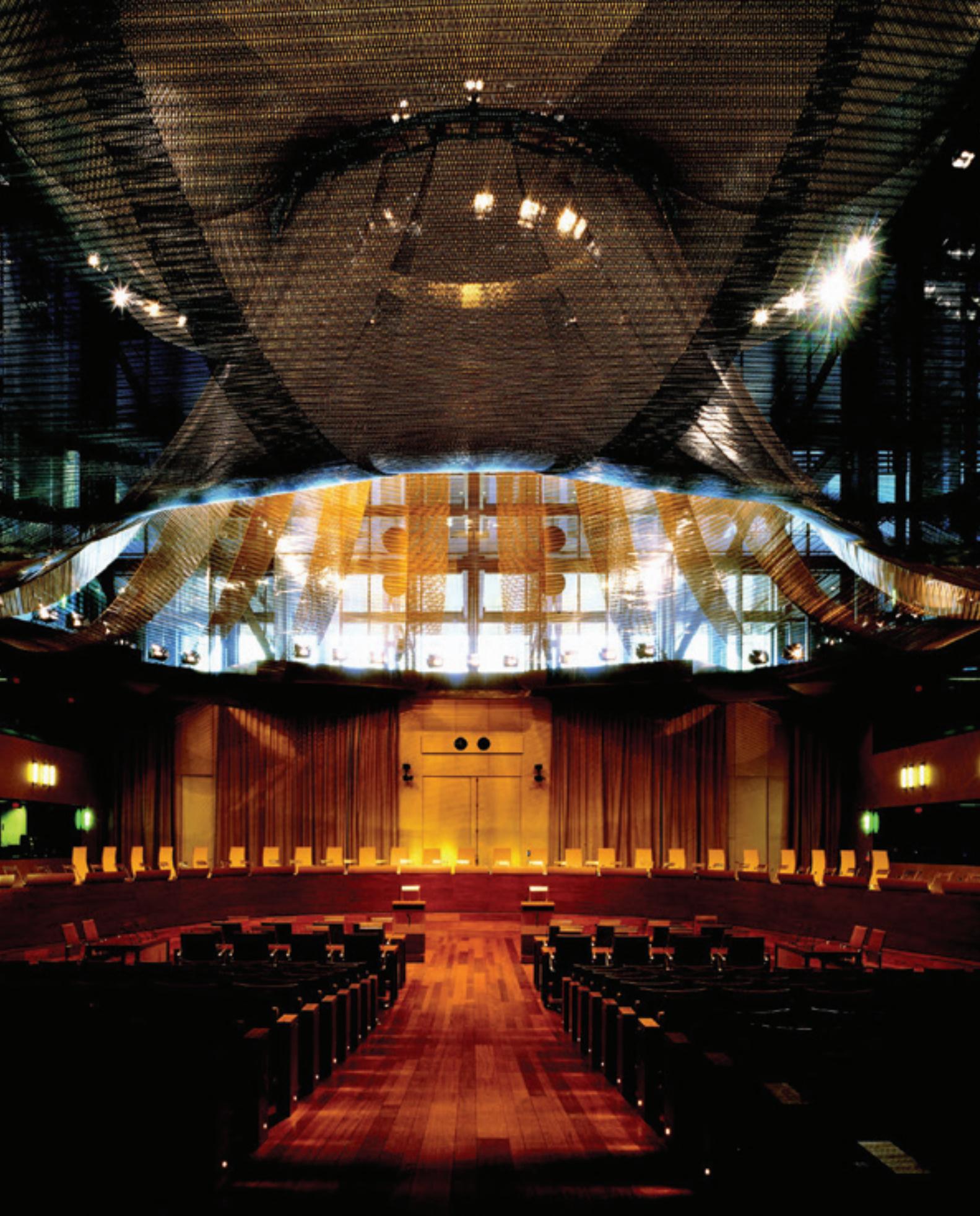
GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

---

# INHALT

---

Vorwort .....	5
1. Das Jahr 2015 auf einen Blick .....	6
a) Ein Jahr in Bildern .....	7
b) Ein Jahr in Zahlen .....	14
2. Rechtsprechungstätigkeit .....	16
a) Rückblick auf die wichtigsten Urteile des Jahres .....	17
b) Kennzahlen der Rechtsprechungstätigkeit .....	26
3. Ein Jahr der Öffnung und des Austauschs .....	32
a) Große Veranstaltungen .....	33
b) Kennzahlen .....	35
4. Eine Verwaltung im Dienst der Justiz .....	38
a) Eine leistungsfähige, moderne und vielsprachige Verwaltung .....	39
b) Zahlen und Projekte .....	42
5. Ausblick in die Zukunft: Reform des Gerichtssystems .....	48
6. Aktuelle Informationen über das Unionsorgan .....	50






---

## VORWORT DES PRÄSIDENTEN

---

Erstmals enthält der Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Union einen Abschnitt „Jahresüberblick“, der sich an alle Unionsbürger richtet, die sich für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Unionsorgans interessieren. Anhand dieses Überblicks, der eine Zusammenschau der Tätigkeit im vergangenen Jahr bietet, kann sich der Leser ein Bild von der grundlegenden Rolle machen, die der Gerichtshof der Europäischen Union bei der Auslegung des Unionsrechts, aber auch im europäischen institutionellen Konzert spielt.

---

**Auf den folgenden Seiten sollen somit die Gerichtsentscheidungen, die das Jahr 2015 geprägt haben, und ihre Auswirkungen auf den Alltag der Unionsbürger knapp und verständlich dargestellt werden.**

---

Ferner werden die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Organs aufgeführt, die für den Dialog und den Austausch des Gerichtshofs der Europäischen Union mit den nationalen Gerichten, mit Juristen und mit Bürgern stehen. Schließlich kann sich der Leser anhand der Kennzahlen, Statistiken und Infografiken dieses Überblicks mit der Arbeitsweise des Organs und der Verwaltung, auf die es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Dienste der europäischen Justiz stützt, vertraut machen.

Möge diese neue Veröffentlichung, die in 23 Amtssprachen der Union verfügbar ist, es jedem ermöglichen, Jahr für Jahr zu einem besseren Verständnis eines Unionsorgans zu gelangen, das seit über sechs Jahrzehnten die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union garantiert.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Lenaerts".

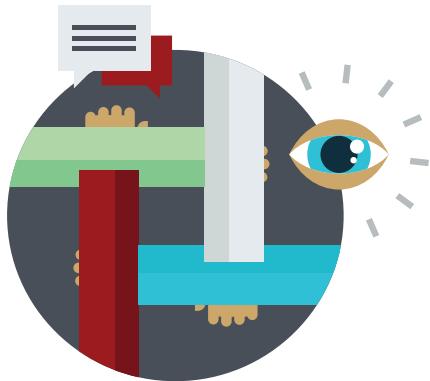
Koen Lenaerts  
Präsident des Gerichtshofs  
der Europäischen Union

1

---

DAS JAHR 2015  
**AUF EINEN BLICK**

---



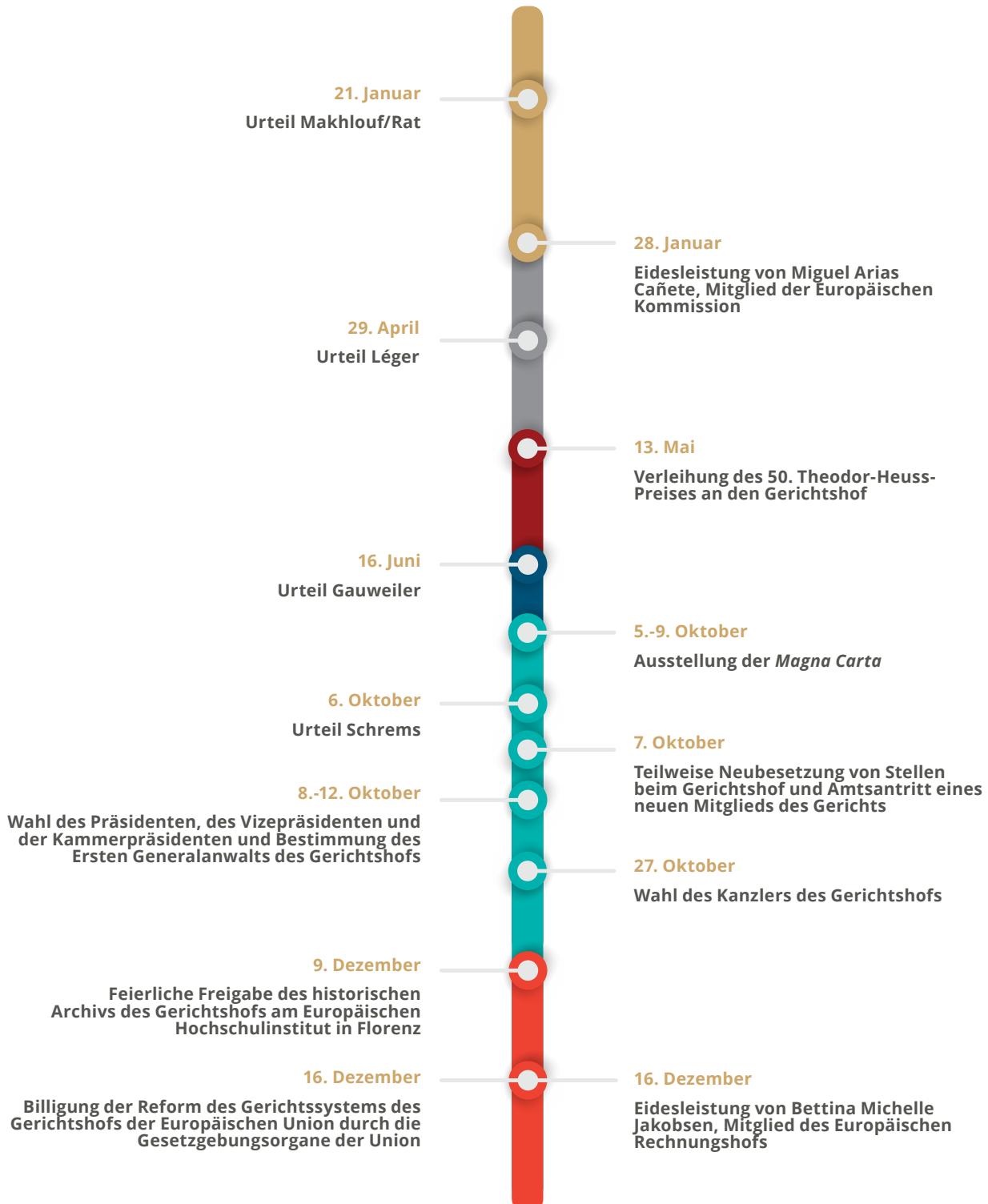
## A. EIN JAHR IN BILDERN

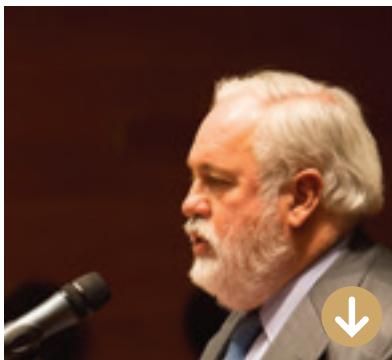


### **Der Gerichtshof der Europäischen Union ist eines der sieben europäischen Organe**

Als Rechtsprechungsorgan der Union hat er zur Aufgabe, die Wahrung des europäischen Rechts zu sichern, indem er für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge sorgt. Mit seiner Rechtsprechung trägt er zum Schutz der Werte der Union und zum europäischen Aufbauwerk bei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus drei Gerichten: dem „Gerichtshof“, dem „Gericht“ und dem „Gericht für den öffentlichen Dienst“.





**21. Januar**

## Urteil Makhlof/Rat

Das Gericht erklärt die restriktiven Maßnahmen für gültig, die gegen Mohammad Makhlof, einen engen Verbündeten und Onkel von Bashar Al Assad, erlassen wurden.

[siehe Seite 23]



**28. Januar**

## Eidesleistung von Miguel Arias Cañete

Das für Energie und Klima zuständige Mitglied der Europäischen Kommission Miguel Arias Cañete übernimmt vor dem Gerichtshof die feierliche Verpflichtung, wie sie in den Verträgen für Mitglieder der Europäischen Kommission vor ihrem Amtsantritt vorgesehen ist. Mit diesem Eid, den die anderen Mitglieder der von Jean-Claude Juncker geführten Kommission einen Monat zuvor geleistet haben, bekräftigt er die feierliche Verpflichtung der Kommissionsmitglieder, die Verträge, die Charta der Grundrechte und ihre berufsethischen Verpflichtungen zu wahren, über die der Gerichtshof der Europäischen Union wacht.

**50.**

Theodor Heuss Preis

»Europa: Zukunft einer Hoffnung«



**13. Mai**

## Verleihung des 50. Theodor-Heuss-Preises an den Gerichtshof

Die deutsche Theodor-Heuss-Stiftung, die jedes Jahr Beispiele für gesellschaftliches Engagement, Zivilcourage und den Einsatz zur Förderung unserer demokratischen Grundordnung auszeichnet, vergibt ihren 50. Preis unter dem Jahresthema „Europa: Zukunft einer Hoffnung“ an den Gerichtshof der Europäischen Union. Bei dieser Gelegenheit hebt die Stiftung die wesentliche Rolle hervor, die dieses Organ mit seiner Rechtsprechung bei der Stärkung der Grundrechte in Zeiten der Digitalisierung und der Globalisierung spielt.

**29. April**

## Urteil Léger

Der Gerichtshof stellt in dem von einem französischen Gericht vorgelegten Fall einer ärztlichen Ablehnung der Blutspende eines homosexuellen Spenders fest, dass der dauerhafte Ausschluss von Männern, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, von der Blutspende gerechtfertigt sein kann, wenn für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für schwere Infektionskrankheiten wie HIV besteht und wirksame Nachweistechniken oder weniger belastende Methoden fehlen, um die Gesundheit der Empfänger zu schützen.



**16. Juni**

## Urteil Gauweiler

Der Gerichtshof stellt auf ein Ersuchen des deutschen Bundesverfassungsgerichts fest, dass das von der Europäischen Zentralbank (EZB) im September 2012 angekündigte „OMT“-Programm, das das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) dazu ermächtigt, Staatsanleihen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf den Sekundärmarkten zu erwerben, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

[siehe Seite 24]



**5.-9. Oktober**

## Ausstellung der *Magna Carta* beim Gerichtshof

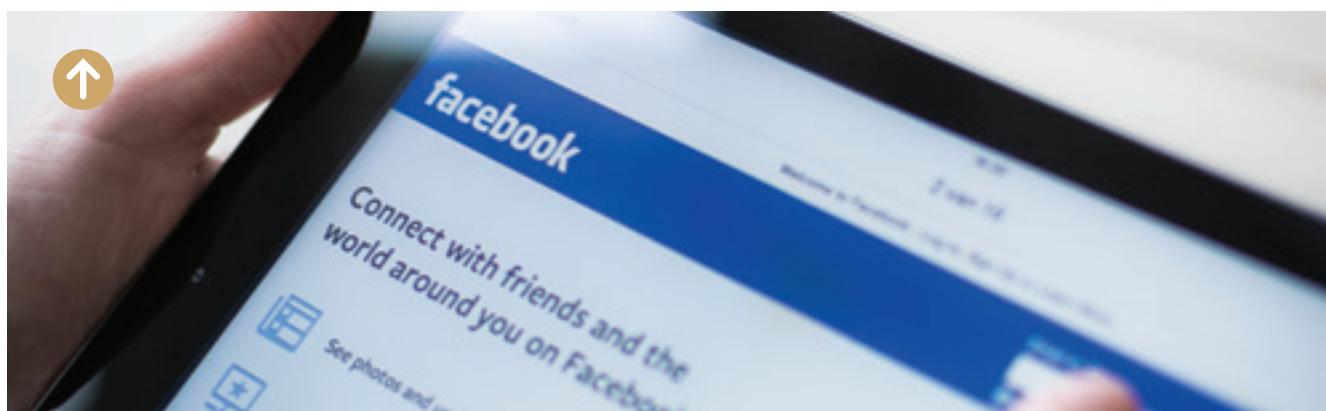
Im Rahmen der Feier des 800. Jahrestags der Unterzeichnung der *Magna Carta Libertatum* (Große Urkunde der Freiheiten) durch König Johann Ohneland von England hat der Gerichtshof eine Woche lang eines der Originale der *Carta* beherbergt, die weltweit eine Quelle der Inspiration für zahlreiche Texte war, in denen die demokratischen Werte, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte verankert sind.

**6. Oktober**

## Urteil Schrems

Der Gerichtshof erklärt die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der es Facebook erlaubt wird, die personenbezogenen Daten seiner Nutzer in die USA zu übermitteln, für ungültig.

[siehe Seite 17]



**7. Oktober**

**Teilweise Neubesetzung von Stellen beim Gerichtshof und Amtsantritt eines neuen Mitglieds des Gerichts**

Im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofs werden Küllike Jürimäe (Estland), Rosario Silva de Lapuerta (Spanien), Camelia Toader (Rumänien), Juliane Kokott (Deutschland) und Eleanor Sharpston (Vereinigtes Königreich) sowie Lars Bay Larsen (Dänemark), François Biltgen (Luxemburg), Marko Ilešić (Slowenien), Endre Juhász (Ungarn), Koen Lenaerts (Belgien), Siniša Rodin (Kroatien), Allan Rosas (Finnland), Marek Safjan (Polen) und Daniel Šváby (Slowakei) in ihren Ämtern als Richter oder Richterin bzw. Generalanwalt oder Generalanwältin bestätigt.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen außerdem zwei neue Richter – Eugene Regan (Irland) und Michail Vilaras (Griechenland) – und drei neue Generalanwälte – Michal Bobek (Tschechische Republik), Manuel Campos Sánchez-Bordona (Spanien) und Henrik Saugmandsgaard Ø (Dänemark). Sie leisten ihren Amtseid in einer feierlichen Sitzung vor dem Gerichtshof.

In dieser feierlichen Sitzung leistet auch Ian Stewart Forrester (Vereinigtes Königreich) seinen Amtseid, bevor er sein Amt als Richter beim Gericht antritt.

**27. Oktober**

**Wahl des Kanzlers des Gerichtshofs**

Alfredo Calot Escobar (Spanien) wird für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2022 in seinem Amt als Kanzler des Gerichtshofs bestätigt. Der Kanzler, der auch Generalsekretär des Unionsorgans ist, wird von den Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

**8.-12. Oktober**

**Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kammerpräsidenten und Bestimmung des Ersten Generalanwalts des Gerichtshofs**

Koen Lenaerts (Belgien) wird von seinen Richterkollegen für eine Amtszeit von drei Jahren zum Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union gewählt. Er folgt Vassilios Skouris (Griechenland) nach, dessen Präsidentschaft nach zwölf Jahren endet.

Antonio Tizzano (Italien) wird – ebenfalls für eine Amtszeit von drei Jahren – zum Vizepräsidenten gewählt.

Rosario Silva de Lapuerta (Spanien), Marko Ilešić (Slowenien), Lars Bay Larsen (Dänemark), Thomas von Danwitz (Deutschland) und José Luís da Cruz Vilaça (Portugal) werden für die Dauer von drei Jahren zu Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern gewählt.

Schließlich wird Melchior Wathelet (Belgien) zum Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs bestimmt.



**9. Dezember**

**Feierliche Freigabe des historischen Archivs des Gerichtshofs am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz**

[siehe Seite 34]



**16. Dezember**

**Billigung der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Gesetzgebungsorgane der Union**

[siehe Seite 48]

**16. Dezember**

**Eidesleistung eines Mitglieds des Rechnungshofs**

Bettina Michelle Jakobsen (Dänemark), die für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ihres Vorgängers Henrik Otbo, d. h. bis zum 28. Februar 2018, zum neuen Mitglied des Europäischen Rechnungshofs ernannt worden ist, leistet ihren Amtseid vor dem Gerichtshof. Wie die Mitglieder der Europäischen Kommission verpflichten sich die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs in einer feierlichen Sitzung vor dem Gerichtshof, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen.





## B. EIN JAHR IN ZAHLEN

Das Jahr 2015 war für den Gerichtshof der Europäischen Union durch eine Intensivierung seiner Rechtsprechungstätigkeit gekennzeichnet, da die Zahl der Rechtssachen, die bei den einzelnen Gerichten des Unionsorgans neu eingegangen sind und von ihnen erledigt wurden, einen Höchststand in der Geschichte des Unionsorgans erreicht hat. Diese Steigerung der Arbeitsbelastung hat sich auch bei den Verwaltungsdienststellen niedergeschlagen, die die Gerichte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

### Das Unionsorgan im Jahr 2015

HAUSHALT 2015

357

MILLIONEN EURO

63 | 11  
RICHTER      GENERAL-  
ANWÄLTE

aus 28 Mitgliedstaaten

2 122

Beamte und sonstige Bedienstete



837  
Männer



1 285  
Frauen



## Das Gerichtsjahr

(alle Gerichte zusammen)

<b>1 711</b>	neu eingegangene Rechtssachen	<b>1 755</b>
<b>142 140</b>	in das Register der Kanzleien eingetragene Verfahrensschriftstücke	

### Durchschnittliche Verfahrensdauer:



**16,1**  
Monate

**2 845**

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Mitteilungen der Gerichte



**1 115 000** übersetzte Seiten



**628** mündliche Verhandlungen und Sitzungen mit Simultanverdolmetschung

## Das institutionelle Jahr



Fast

**1 900**

Richter und Staatsanwälte wurden vom Gerichtshof im Rahmen von Seminaren oder Schulungen empfangen

**16 377**

Besucher  

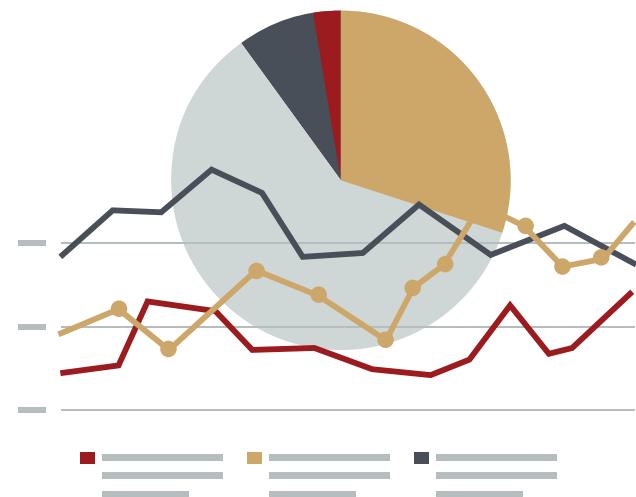
- Juristen
- Journalisten
- Studierende
- Bürger

**63**

protokollarische Ereignisse

# 2

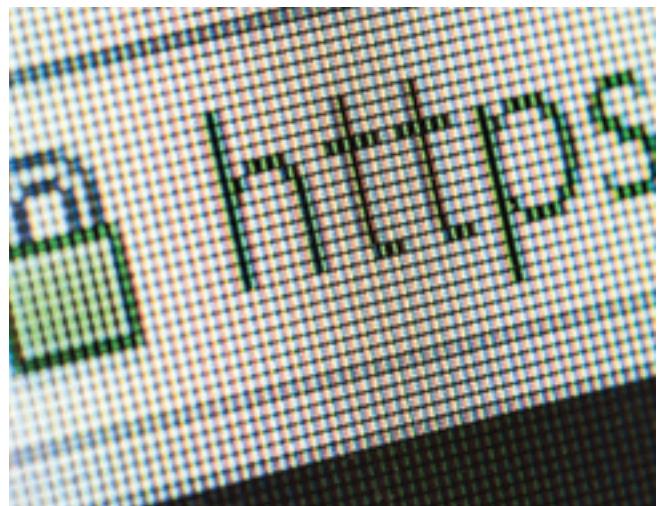
## RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT



## A. RÜCKBLICK AUF DIE WICHTIGSTEN URTEILE DES JAHRES

### SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

In der Union werden die personenbezogenen Daten der Bürger geschützt. Im Oktober 2015 hatte der Gerichtshof den Umfang des durch die Charta der Grundrechte und die Richtlinie 95/46/EG gewährten Schutzes zu präzisieren. Sind die personenbezogenen Daten der Unionsbürger in der Union und darüber hinaus ausreichend geschützt?

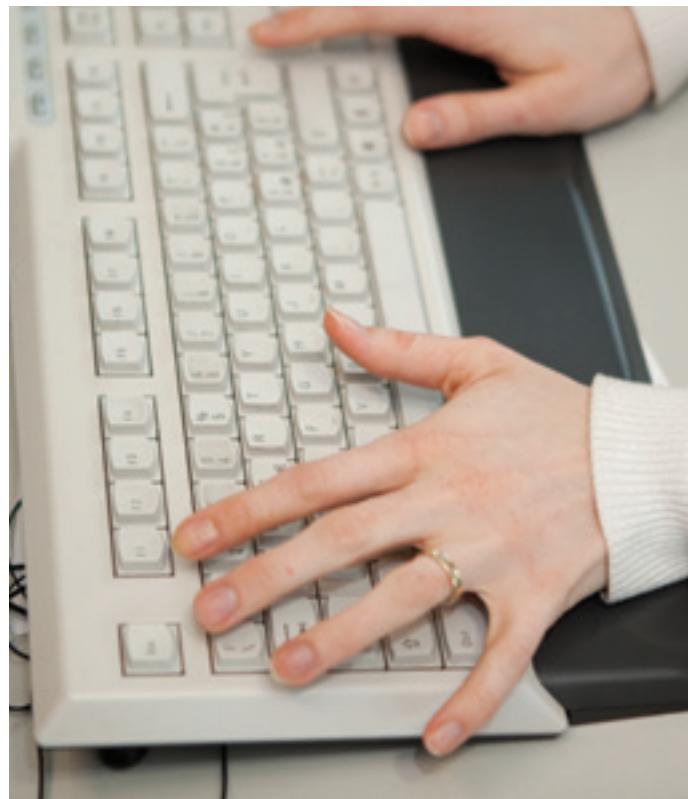


**Herr Schrems**, ein österreichischer Staatsbürger, war nicht mehr damit einverstanden, dass die Daten seines Facebook-Kontos in die USA übermittelt wurden, da personenbezogene Daten dort seiner Ansicht nach nicht ausreichend vor der Überwachung durch die Nachrichtendienste geschützt sind. Die Datenschutzbehörde in Irland (wo Facebook seinen europäischen Sitz hat) sah sich durch eine Entscheidung der Kommission gehindert, eine solche Überprüfung vorzunehmen. Daraufhin wandte sich Herr Schrems an den High Court of Ireland, der seinerseits den Gerichtshof zur Tragweite und Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission befragte. Der Gerichtshof hat die Entscheidung der Kommission von 2000, nach der das von den USA gewährleistete Schutzniveau ausreiche, um personenbezogene Daten aus der Union in die USA zu übermitteln, für ungültig erklärt. Der Gerichtshof hat nämlich

festgestellt, dass die amerikanische „Safe Harbour“-Regelung, auf die sich die Kommission gestützt hatte, nur für amerikanische Unternehmen gilt und damit keinen Schutz gegen den Zugang der amerikanischen Behörden zu den aus den Mitgliedstaaten der Union übermittelten Daten bietet. Außerdem ist es, unabhängig von der Existenz einer Entscheidung der Kommission, Sache der nationalen Datenschutzbehörden, auf Antrag eines Bürgers oder Unternehmens zu prüfen, ob ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die irische Datenschutzbehörde muss daher prüfen, ob die USA ein Schutzniveau gewährleistet, das dem in der Union garantierten gleichwertig ist, so dass die Daten, die Herr Schrems als Nutzer an Facebook liefert, auf den in den USA befindlichen Servern gespeichert werden können. (Urteil Schrems vom 6. Oktober 2015, C-362/14)

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass das Unionsrecht der **Übermittlung personenbezogener Daten** zwischen zwei Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats und der späteren Verarbeitung dieser Daten entgegensteht, wenn der Betroffene nicht zuvor darüber unterrichtet wurde.

Frau Bara und mehrere andere rumänische Staatsbürger hatten vor einem rumänischen Gericht gerügt, dass die Steuerverwaltung die Daten über die von ihnen erklärten Einkünfte der Nationalen Sozialversicherungskasse übermittelte, die daraufhin die Zahlung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge verlangte. Auf Ersuchen des rumänischen Gerichts hat der Gerichtshof entschieden, dass die über die Daten verfügende Behörde nach der Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten den Betroffenen von der Übermittlung an andere Personen in Kenntnis setzen muss. Zwar kann durch nationales Gesetz eine Entbindung von dieser Pflicht vorgesehen werden, doch muss gesetzlich festgelegt sein, welche Informationen übermittelt werden können und wie dies im Einzelnen zu geschehen hat. Die Behörde, die die Daten erhält, muss ihrerseits dem Betroffenen mitteilen, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden und welche Auskunfts- und Berichtigungsrechte ihm zustehen. ([Urteil Bara u. a. vom 1. Oktober 2015, C-201/14](#))



## VERBRAUCHER-SCHUTZ

In welchem Umfang können Bilder auf der Verpackung eines Nahrungsmittels den Verbraucher irreführen? Auf der Verpackung eines Früchtetees befanden sich Bilder von Himbeeren und Vanilleblüten. Wie sich aus dem inhaltlich richtigen Zutatenverzeichnis auf der Verpackung ergab, enthielt der Tee in Wirklichkeit keine natürlichen Zutaten. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht verlangt, dass der Verbraucher **über korrekte, neutrale und objektive Informationen** verfügt. Lässt die Etikettierung den Eindruck entstehen, dass das Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich darin nicht enthalten ist, kann der Käufer irregeführt werden, auch wenn das Zutatenverzeichnis richtig ist. ([Urteil Teekanne vom 4. Juni 2015, C-195/14](#))



Der Gerichtshof hat außerdem die Rechte der europäischen Verbraucher in Bezug auf die **Etikettierung von Mineralwässern** erläutert. Er hat bestätigt, dass der auf der Verpackung der Flaschen angegebene Natriumgehalt die Gesamtmenge an Natrium in allen seinen Formen (Tafelsalz und Natriumbicarbonat) wiedergeben muss. Der Verbraucher kann nämlich irregeführt werden, wenn ein Wasser als arm an Natrium oder Kochsalz dargestellt wird, obwohl es viel Natriumbicarbonat enthält. ([Urteil Neptune Distribution vom 17. Dezember 2015, C-157/14](#))

Die Verbraucher sind auch auf dem Gebiet des **Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter** geschützt. Eine Niederländerin hatte bei einem Autohaus einen Gebrauchtwagen gekauft, der drei Monate später während einer Fahrt Feuer fing. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass das nationale Gericht aus eigener Initiative die entsprechende europäische Regelung anwenden kann, die die Beweislast des Verbrauchers erleichtert: Werden Vertragswidrigkeiten binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar, wird grundsätzlich vermutet, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden. Der Verbraucher muss beweisen, dass die Vertragswidrigkeit besteht, aber er muss weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist. ([Urteil Faber vom 4. Juni 2015, C-497/13](#))

Im Bereich des **Luftverkehrs** hat der Gerichtshof erneut die Reichweite der Rechte der Fluggäste präzisiert. Wenn ein elektronisches Buchungssystem bei jedem Flug ab einem Flughafen der

Union mehrere Flugverbindungen vorschlägt, ist der zu zahlende Endpreis für jeden einzelnen angezeigten Flugdienst stets auszuweisen. Dies gilt nicht nur für den vom Kunden ausgewählten, sondern für jeden vorgeschlagenen Flug. Dem Verbraucher muss es möglich sein, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen effektiv zu vergleichen. ([Urteil Air Berlin vom 15. Januar 2015, C-573/13](#))

Ferner hat der Gerichtshof bestätigt, dass das Luftfahrtunternehmen gemäß einer europäischen Verordnung Fluggästen bei einer Annexion ihres Flugs Ausgleich leisten muss (zwischen 250 und 600 Euro). Diese Verpflichtung besteht auch bei unerwarteten technischen Problemen des Flugzeugs, da die Luftfahrtunternehmen auch in diesem Fall den Fluggästen Ausgleich leisten müssten. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen (versteckte Fabrikationsfehler, die die Flugsicherheit beeinträchtigen, Sabotageakte oder terroristische Handlungen) können die Luftfahrtunternehmen von ihrer Verpflichtung befreit sein. ([Urteil van der Lans vom 17. September 2015, C-257/14](#))

Schließlich hat sich der Gerichtshof zum Schutz der Verbraucher geäußert, die **Hypothekendarlehen** aufgenommen haben, um eine eigengenutzte Wohnung zu erwerben. Enthält der Vertrag eine Klausel, die rechtswidrige Zinssätze vorsieht, kann das nationale Gericht entweder den Zinssatz neu berechnen oder diese Klausel unangewendet lassen, wenn es sie für missbräuchlich hält. ([Urteil Unicaja Banco vom 21. Januar 2015, verbundene Rechtssachen C-482/13 u. a.](#))



## RECHTE UND PFLICHTEN VON MIGRANTEN

Die Vorschriften über die Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich in den Mitgliedstaaten niedergelassen haben, sollen insbesondere den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in diesen Staaten fördern. Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich vor der Stellung ihres Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines **langfristig Aufenthaltsberechtigten** verleihen.

In den Niederlanden unterliegen Drittstaatsangehörige einer bußgeldbewehrten Pflicht zur **Ablegung einer Integrationsprüfung**, mit der sie hinreichende Kenntnisse der niederländischen Sprache und Gesellschaft nachzuweisen haben. Auf die Frage eines niederländischen Gerichts hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Mitgliedstaaten von langfristig Aufenthaltsberechtigten die erfolgreiche Ablegung einer solchen Prüfung verlangen dürfen. Die Modalitäten für die Umsetzung dieser Pflicht (z. B. die Einschreibungsgebühren) dürfen jedoch nicht die Verwirklichung des mit dem Unionsrecht verfolgten Ziels des sozialen Zusammenhalts gefährden. ([Urteil P und S vom 4. Juni 2015, C-579/13](#))

Nach einer europäischen Richtlinie kann ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf **Familienzusammenführung** in Anspruch nehmen. Die Familienangehörigen, die ihm nachziehen wollen, können beispielsweise dazu verpflichtet werden, erfolgreich eine Integrationsprüfung abzulegen. Von einem niederländischen Gericht zur Vereinbarkeit dieser Prüfung mit der Richtlinie über die Familienzusammenführung befragt, hat der Gerichtshof bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen verlangen können, dass sie vor der Familienzusammen-

führung erfolgreich eine solche Prüfung ablegen. Dabei ist jedoch die besondere Lage einer Person, die (z. B. wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands) nicht in der Lage ist, die Prüfung abzulegen oder zu bestehen, zu berücksichtigen, um den Betreffenden gegebenenfalls von dieser Verpflichtung zu befreien. ([Urteil K und A vom 9. Juli 2015, C-153/14](#))

**Das Unionsrecht enthält auch in allen Mitgliedstaaten geltende Vorschriften, die die Inhaftnahme und die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen regeln, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.**

Von einem italienischen Gericht zur sogenannten Rückführungsrichtlinie befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat unter Wahrung der Grundrechte **Strafen** (wie, in Italien, eine Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren) gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängen kann, der nach einer im Rahmen eines früheren Rückkehrverfahrens erfolgten Rückkehr in sein Herkunftsland unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot erneut illegal in das Hoheitsgebiet dieses Staates einreist. ([Urteil Skerdjan Celaj vom 1. Oktober 2015, C-290/14](#))



## SCHUTZ DER RECHTE DER ARBEITNEHMER

**Das Unionsrecht soll ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den beruflichen Pflichten und dem Privatleben der Arbeitnehmer gewährleisten. Es enthält daher verschiedene Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung von Arbeitsverträgen, wie z. B. zur Arbeitszeitgestaltung.**

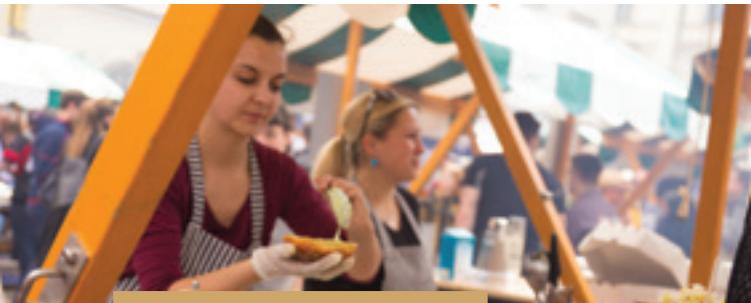
Die Festsetzung eines Mindestlohns fällt grundsätzlich nicht unter das Unionsrecht, das allerdings bestimmte auf sozialen oder wettbewerbsrechtlichen Erwägungen beruhende Regeln vorsehen kann.

Die Wochenarbeitszeit darf in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten, und jedem Arbeitnehmer stehen tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten zu. Von der Europäischen Kommission befasst, die der Ansicht war, dass Griechenland und Irland diese Regeln nicht beachtet haben, hat der Gerichtshof festgestellt, dass Griechenland in der Tat gegen das Unionsrecht verstoßen hat, da es für die Ausübung des Arztberufs weder eine **Wochenarbeitszeit** von höchstens 48 Stunden noch tägliche und wöchentliche **Mindestruhezeiten** vorgesehen hat.

Dagegen ist es der Kommission nicht gelungen, eine Vertragsverletzung Irlands bezüglich der Arbeitszeiten von in der Weiterbildung zum Facharzt befindlichen Krankenhausärzten nachzuweisen. (Urteil Kommission/Irland vom 9. Juli 2015, C-87/14, und Urteil Kommission/Griechenland vom 23. Dezember 2015, C-180/14)

Auf die Frage eines spanischen Gerichts hat der Gerichtshof erläutert, dass Fahrten, die Installations- und Wartungstechniker ohne festen oder gewöhnlichen Arbeitsort zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten Kunden des Tages zurücklegen, Arbeitszeit darstellen. Die Fahrzeiten, die diese Techniker – die manchmal an über 100 km von ihrem Wohnort entfernten Standorten eingesetzt werden – in ihrem Auto verbringen müssen, dürfen von ihren Arbeitgebern nicht als Ruhezeiten angesehen werden. (Urteil Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras vom 10. September 2015, C-266/14)

Der Gerichtshof hat in einer deutschen Rechtssache außerdem entschieden, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags davon abhängig gemacht werden kann, dass sich die Bieter verpflichten, den Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistungen eingesetzt werden, den im Mitgliedstaat des öffentlichen Auftrags geltenden **Mindestlohn** zu zahlen. (Urteil RegioPost vom 17. November 2015, C-115/14)



## SCHUTZ DES FREIEN WETTBEWERBS

**Der freie Wettbewerb ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts der Union unerlässlich. Der Gerichtshof der Europäischen Union sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden, die einen lauteren Wettbewerb zwischen den Unternehmen im Binnenmarkt und eine bessere Qualität von Waren und Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen für die Verbraucher sicherstellen sollen.**

Jedes Jahr werden beim Gerichtshof und beim Gericht zahlreiche Rechtssachen anhängig gemacht, die Praktiken betreffen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verhindern, einschränken oder verfälschen, wie etwa

- ◆ staatliche Beihilfen, die Unternehmen begünstigen sollen;
- ◆ Zusammenschlüsse (Übernahme oder Zusammenschluss von Unternehmen, die rechtswidrig sind, wenn sie eine beherrschende Stellung schaffen oder verstärken, die zu Missbräuchen führen kann);
- ◆ Kartelle (Vereinbarungen zwischen Unternehmen z. B. über eine Marktaufteilung, über die Festlegung von Produktionsquoten oder über Preise).

2015 hat das Gericht den Beschluss der Kommission bestätigt, mit dem diese den Zusammenschluss von zwei auf den **Finanzmärkten** tätigen Gesellschaften, nämlich der Deutschen Börse und der NYSE Euronext (Betreiberin der Börsen von New York, Paris, Amsterdam, Brüssel und Lissabon) untersagt hatte. Der geplante Zusammenschluss hätte eine beherrschende Stellung oder eine Quasi-Monopolstellung begründen können, was für die anderen Wirtschaftsteilnehmer nachteilig gewesen wäre. (Urteil Deutsche Börse/Kommission vom 9. März 2015, T-175/12)

Auf ein Rechtsmittel gegen ein im Vorjahr zu einem Zusammenschluss auf dem Markt für **Bildschirme mit Flüssigkristallanzeige** (LCD) ergangenes Urteil des Gerichts hat der Gerichtshof die abschreckende Geldbuße von 288 Millionen Euro bestätigt, die gegen das taiwanesische Unternehmen InnoLux verhängt worden war. Die Kommission hatte nämlich den Markt, auf dem das Unternehmen tätig war, richtig als den Markt der die LCD enthaltenden Endprodukte (Computer, Fernseher) und nicht nur als den Markt für Bildschirme definiert. Der Gerichtshof hat daher das Urteil des Gerichts und damit den Beschluss der Kommission bestätigt. (Urteil InnoLux/Kommission vom 9. Juli 2015, C-231/14 P)

Schließlich hat das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, mit dem diese mehreren Fluggesellschaften wegen Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für **Luftfrachtdienste** Geldbußen von insgesamt 790 Millionen Euro auferlegt hatte. Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betrafen die Erhebung von „Treibstoffaufschlägen“ und von „Sicherheitsaufschlägen“ (die eingeführt worden waren, um die Kosten für die nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen in den Griff zu bekommen). Das Gericht hat diese Geldbußen aufgehoben, nachdem es festgestellt hatte, dass der Beschluss der Kommission innere Widersprüche aufwies, die die Verteidigungsrechte der Fluggesellschaften beeinträchtigten. (Urteile Air Canada u. a./Kommission vom 16. Dezember 2015, T-9/11 u. a.)

## AUSSENPOLITIK UND RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

„Restriktive Maßnahmen“ sind ein Instrument der Außenpolitik der Union, das eine Änderung der Politik oder des Verhaltens eines Drittstaats herbeiführen soll. Diese Maßnahmen können z. B. in einem Waffenembargo, dem Einfrieren von Geldern, einem Verbot der Einreise in und der Durchreise durch das Unionsgebiet oder einem Einfuhr- und Ausfuhrverbot bestehen. Sie können gegen Regierungen, Unternehmen, natürliche Personen, Gruppen und Organisationen (wie terroristische Vereinigungen) gerichtet sein.

Der Gerichtshof und das Gericht haben bereits in zahlreichen Rechtssachen entschieden, in denen es um Sanktionen ging, die gegen Organisationen und Personen aus verschiedenen Ländern, wie z. B. Afghanistan, Weißrussland, Elfenbeinküste, Ägypten, Iran, Libyen, Russland, Syrien, Tunesien, Ukraine und Simbabwe, verhängt wurden.



Das Gericht hat entschieden, dass der Rat davon ausgehen darf, dass eine Person allein aufgrund der Verwandtschaft mit den Machthabern eines Landes mit diesen in Verbindung steht. Daher hat das Gericht die Rechtmäßigkeit der gegen **Mohammad Makhlof**, den Onkel des syrischen Präsidenten **Bashar Al Assad**, erlassenen restriktiven Maßnahmen bestätigt. ([Urteil Makhlof/Rat vom 21. Januar 2015, T-509/11](#))

Dagegen hat das Gericht festgestellt, dass der Rat nicht die Gelder einer Person einfrieren darf, ohne den ihr zur Last gelegten Sachverhalt und ihre Verantwortlichkeit anzugeben. Daher konnte der Rat **Andriy Portnov** (den ehemaligen Berater des früheren ukrainischen Staatspräsidenten Viktor Janukowitsch) nicht allein deshalb für die Veruntreuung öffentlicher Gelder in der Ukraine verantwortlich machen, weil gegen ihn dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. ([Urteil Portnov/Rat vom 26. Oktober 2015, T-290/14](#))

Das Gericht hat auch die Mehrzahl der Rechtsakte, die ein Einfrieren der Gelder des weißrussischen Fußballvereins **Dynamo-Minsk** vorsahen, für nichtig erklärt, weil der Rat nicht nachgewiesen hatte, dass die Besitzer dieses Vereins das Regime des weißrussischen Präsidenten Lukaschenko unterstützen oder dessen Nutznießer sind. ([Urteile FC Dynamo-Minsk/Rat vom 6. Oktober 2015, T-275/12 und T-276/12](#))



## DIE EURO-ZONE UND DIE KRISE

Um Spekulationen auf die Schulden verschiedener Mitgliedstaaten infolge der Krise der Euro-Zone zu unterbinden, beschloss die Europäische Zentralbank (EZB) 2012 einen neuen Finanzmechanismus einzuführen, und versprach, bei außergewöhnlichen Störungen der Währungspolitik unbegrenzt Staatsanleihen eines Mitgliedstaats aufzukaufen (Mechanismus der „**Outright Monetary Transactions**“ oder OMT). Die EZB wollte damit eine Inflation des Zinssatzes verhindern, der vom Markt für die Finanzierung der Schulden der durch die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage geschwächten Mitgliedstaaten (wie Griechenland, Spanien und Portugal) verlangt wurde. Nach Angaben der EZB hat allein die Ankündigung dieses Programms genügt, um die gewünschte Wirkung zu erreichen (das Programm wurde nie durchgeführt).

Das deutsche Bundesverfassungsgericht, an das sich Privatpersonen, die dieses Programm ablehnten, gewandt hatten, wollte vom Gerichtshof wissen, ob das OMT-Programm der EZB mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die EZB tatsächlich ein solches Programm beschließen kann, weil es zur einheitlichen Geldpolitik gehört, die sie zur Aufrechterhaltung der Preisstabilität gewährleisten muss. Ferner hat die EZB nicht gegen das unionsrechtliche Verbot der monetären Finanzierung von Staatsschulden verstößen. Denn das Unionsrecht untersagt zwar, dass die EZB einen Mitgliedstaat finanziell unterstützt, schließt aber nicht aus, dass sie von den Gläubigern eines Mitgliedstaats Schuldtitel erwirbt. (Urteil Gauweiler u. a. vom 16. Juni 2015, C-62/14)



## B. KENNZAHLEN DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

### GERICHTSHOF

Der Gerichtshof kann vor allem befasst werden

- ◆ mit **Vorabentscheidungersuchen**, wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit eines von der Union erlassenen Rechtsakts hat. Das nationale Gericht setzt dann das bei ihm anhängige Verfahren aus und ruft den Gerichtshof an, der über die Auslegung oder die Gültigkeit der fraglichen Bestimmungen entscheidet. Nach dieser Klärung durch den Gerichtshof kann das nationale Gericht über den ihm vorliegenden Rechtsstreit befinden. Für Rechtssachen, in denen eine besonders rasche Antwort geboten ist (wenn es z. B. um Asyl, Grenzkontrollen oder Kindesentführungen geht), ist ein Eilverabentscheidungsverfahren vorgesehen;
- ◆ mit **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen des Gerichts, die einen Rechtsbehelf darstellen, in dessen Rahmen der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts aufheben kann;
- ◆ mit **Klagen**, die in erster Linie gerichtet sind
  - auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts der Union (Nichtigkeitsklage) oder
  - auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen das Unionsrecht verstoßen hat (Vertragsverletzungsklage). Kommt der Mitgliedstaat dem Urteil, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wurde, nicht nach, kann eine zweite Klage wegen „doppelter Vertragsverletzung“ dazu führen, dass der Gerichtshof eine finanzielle Sanktion gegen den Mitgliedstaat verhängt;
- ◆ mit einem Ersuchen um ein **Gutachten** über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft, die die Union mit einem Drittstaat oder mit einer internationalen Organisation schließen will, mit den Verträgen. Dieses Ersuchen kann von einem Mitgliedstaat oder von einem EU-Organ (Parlament, Rat oder Kommission) eingereicht werden.



**436**

davon

**4 Eilvorabentschei-  
dungsverfahren**

**48** Klagen

Davon

**34** Vertragsverletzungsklagen und

**3** Klagen wegen „doppelter Vertragsverletzung“

**215**

Rechtsmittel  
gegen  
Entscheidungen  
des Gerichts

**3**

Gutachten



**616**  
Erledigte  
Rechtssachen



**404**

### Vorabentscheidungsverfahren

**70** Klagen

Rechtsmittel gegen  
Entscheidungen des  
Gerichts

**134**

davon 25, die zur Aufhebung  
der Entscheidung des Gerichts  
geführt haben

davon **26** festgestellte Vertragsverletzungen  
gegen **13** Mitgliedstaaten

davon **3** Klagen wegen  
„doppelter Vertragsverletzung“

**1**

Gutachten-  
verfahren

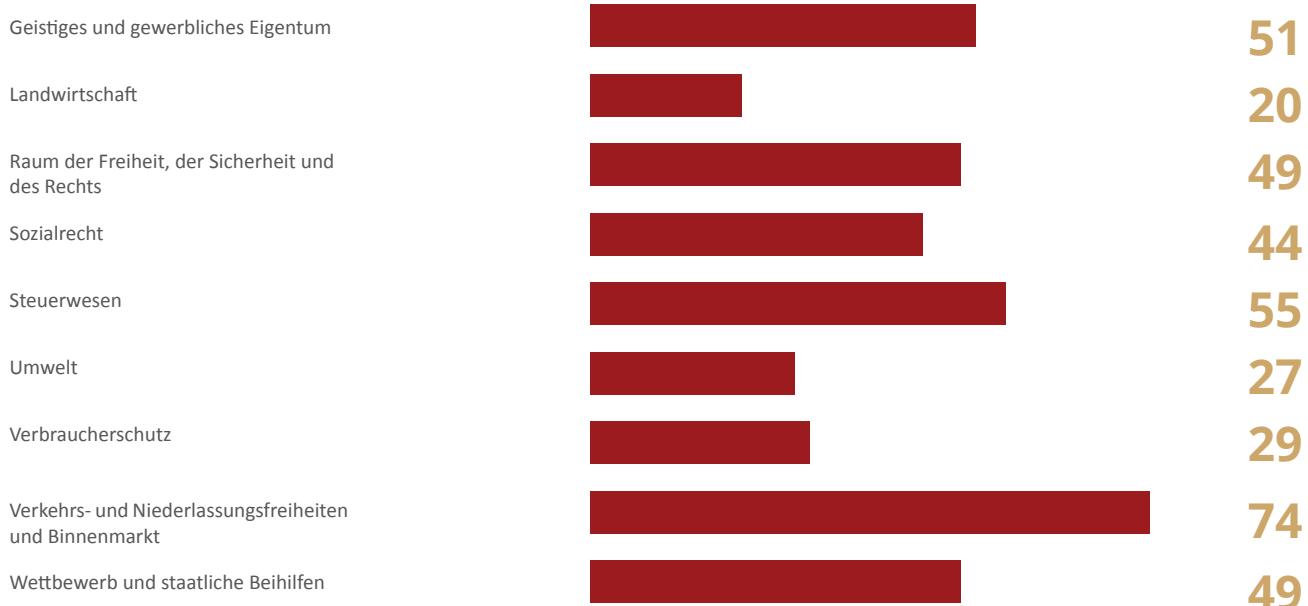
Durchschnittliche  
Verfahrensdauer



**15,6**  
Monate

Eilvorabentscheidungs-  
verfahren: 1,9 Monate

#### Wichtigste behandelte Sachgebiete:



## GERICHT

Das Gericht entscheidet über Klagen von Einzelpersonen und Unternehmen gegen Handlungen der Union, die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen, sowie über Klagen von Mitgliedstaaten. Die Mehrzahl der Streitsachen sind wirtschaftlicher Natur: Wettbewerb und staatliche Beihilfen, handelspolitische Schutzmaßnahmen, Marken der Europäischen Union. Gegen die Urteile des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, das auf Rechtsfragen beschränkt ist.



**831**

Neu eingegangene  
Rechtssachen

**382**  
Klagen

**302**

Das geistige und  
gewerbliche Eigentum  
betroffende Klagen

**36**

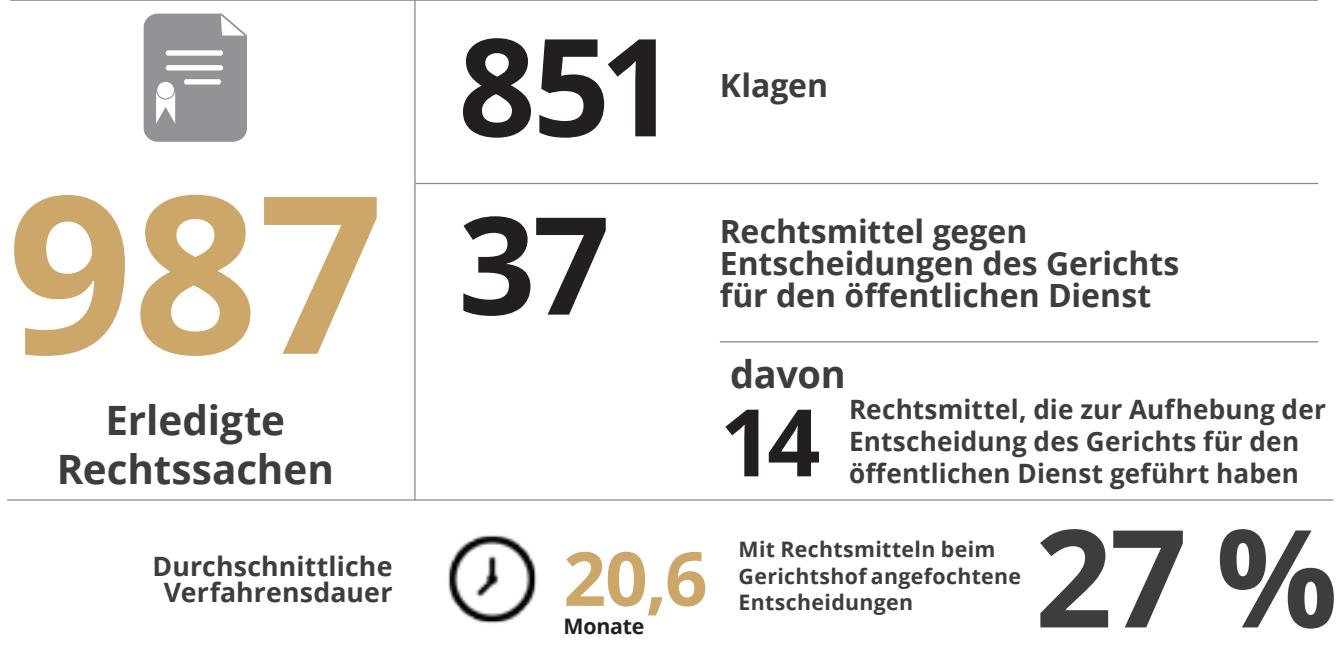
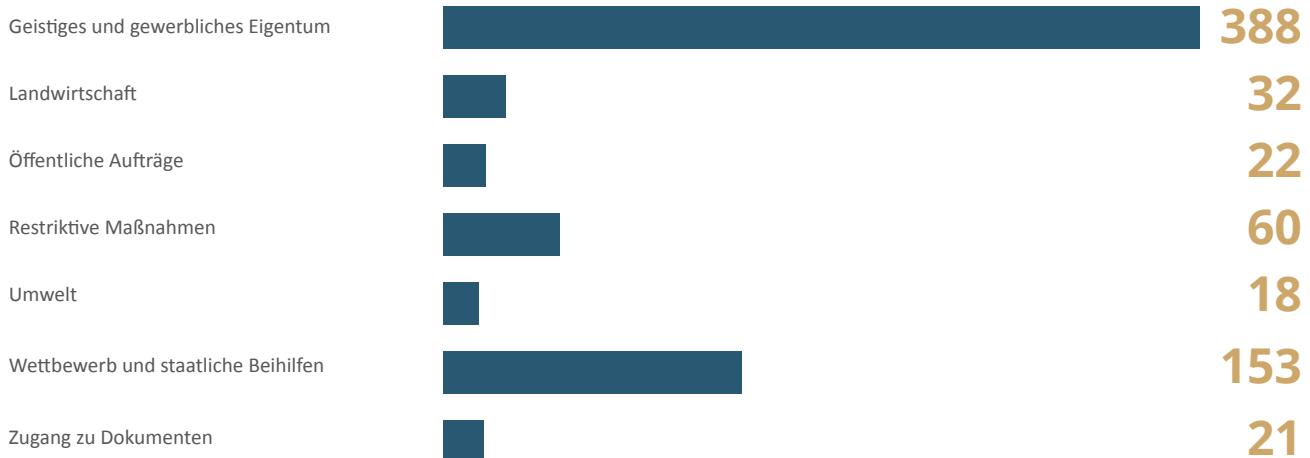
Rechtsmittel gegen  
Entscheidungen des  
Gerichts für den  
öffentlichen Dienst



Anträge auf  
Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe

**67**

Eine Partei, die außerstande ist, die  
Verfahrenskosten zu bestreiten,  
kann Prozesskostenhilfe beantragen.

**Wichtigste behandelte Sachgebiete:**

## GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Das Gericht für den öffentlichen Dienst entscheidet über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen der Europäischen Union und ihrem Personal (etwa 40 000 Personen bei allen Unionsorganen und -einrichtungen zusammen). Diese Rechtsstreitigkeiten betreffen hauptsächlich das Dienstverhältnis im engeren Sinne sowie die soziale Sicherheit.



**167**

Neu eingegangene  
Rechtssachen



**152**

Erledigte  
Rechtssachen



davon

**14**

Rechtssachen, in denen  
der Rechtsstreit gütlich  
beigelegt wurde,

d. h. über

**9 %**



**12,1**  
Monate

Durchschnittliche Verfahrensdauer

Mit Rechtsmitteln beim Gericht  
angefochtene Entscheidungen

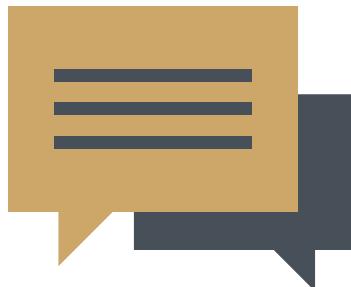
**28 %**

3

---

EIN JAHR DER  
**ÖFFNUNG UND DES AUSTAUSCHS**

---



## A. GROSSE VERANSTALTUNGEN

Der Dialog, den der Gerichtshof der Europäischen Union mit den nationalen Gerichten und den Unionsbürgern führt, beschränkt sich nicht auf die Gerichtsverfahren, sondern speist sich jedes Jahr aus einem intensiven Austausch.

Im Jahr 2015 kam es zu zahlreichen Begegnungen und Diskussionen, die zur Verbreitung des Unionsrechts und der Unionsrechtsprechung und zu deren besserem Verständnis beitragen.



**17. April**

### **Finale der „European Law Moot Court Competition“**

Die *European Law Moot Court Competition*, die seit beinahe 30 Jahren von der *European Law Moot Court Society* veranstaltet wird, ist ein Wettbewerb, der die Kenntnisse von Studierenden der Rechtswissenschaften im Unionsrecht fördern soll. Das Finale dieses Wettbewerbs, der **einer der prestigeträchtigsten der Welt** ist, findet jedes Jahr am Gerichtshof statt, wo sich Teams von Studierenden aus allen Mitgliedstaaten der Union, aber auch aus den USA in mündlichen Verhandlungen vor Jurys messen, die mit Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst besetzt sind.

**9. Mai**

### **Tag der offenen Tür beim Gerichtshof der Europäischen Union**

Anlässlich des Europatags, der am 9. Mai in allen Mitgliedstaaten gefeiert wird, um an die vom französischen Minister Robert Schuman am 9. Mai 1950 gehaltene Rede zu erinnern, veranstaltet der Gerichtshof der Europäischen Union einen Tag der offenen Tür. Dabei können die Bürger das Unionsorgan, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, aber auch die Gebäude sowie die Kunstwerke kennenlernen, die die Mitgliedstaaten als Leihgaben zur Verfügung gestellt haben und die Ausdruck der europäischen künstlerischen und kulturellen Traditionen sind. Der Gerichtshof empfängt **3 791 Besucher** und verzeichnet damit einen neuen Besucherrekord.

**8. Juni**

### **Veranstaltung eines Kolloquiums anlässlich der Übergabe eines *liber amicorum* an Vassilios Skouris**

Anlässlich der Übergabe eines *liber amicorum* an Vassilios Skouris, der zwölf Jahre lang Präsident des Unionsorgans war, wird ein Kolloquium zum Thema „Der Gerichtshof der Europäischen Union unter der Präsidentschaft von Vassilios Skouris“ veranstaltet. Bei dieser Gelegenheit sprechen unter der Leitung von Jean-Marc Sauvé, des Vizepräsidenten des französischen Staatsrats, mehrere Präsidenten und ehemalige Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten sowie hohe Vertreter der europäischen Organe über die Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Wahrung der **Rechtsstaatlichkeit und der Einheit des Unionsrechts**.



28. bis 30. Juni

### Forum für Richter und Staatsanwälte

**159 Richter und Staatsanwälte** von Eingangsgerichten der Mitgliedstaaten nehmen am Forum teil, bei dem sich europäische Richter und nationale Richter und Staatsanwälte über interessante unionsrechtliche Fragen austauschen. Diese jährliche Veranstaltung soll nicht nur den justiziellen Dialog stärken, den der Gerichtshof insbesondere im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen mit den nationalen Gerichten führt, sondern auch die Verbreitung und die einheitliche Anwendung des Unionsrechts fördern, da die nationalen Gerichte die Ersten sind, die diese Bestimmungen auf die von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten anwenden.

9. Dezember

### Feierliche Freigabe des historischen Archivs des Gerichtshofs

Anlässlich der Übergabe des historischen Archivs des Gerichtshofs an das Europäische Hochschulinstitut in Florenz findet eine offizielle Feier statt. Dieses Archiv, das die über 30 Jahre alten Rechtsprechungs- und Verwaltungsdokumente des Unionsorgans enthält, wie z. B. die erste Rede seines ersten Präsidenten oder die Eintragung des ersten Verfahrensschriftstücks, erzählt von der Entwicklung des Organs. Am Tag der Feier befinden sich bereits **3 539 Akten** in Florenz, d. h. 112 laufende Meter, die die Geschichte des europäischen Aufbauwerks in seiner justiziellen Dimension repräsentieren.

### Offizielle Besuche beim Gerichtshof

Der Gerichtshof hatte die Ehre, im Lauf des Jahres 2015 verschiedene hohe Persönlichkeiten aus den Mitgliedstaaten zu empfangen. So hat **SKH Henri, Großherzog von Luxemburg**, den Gerichtshof im Oktober anlässlich der Ausstellung der *Magna Carta* besucht. Auch der slowenische Premierminister Miro Cerar, der dänische Justizminister Martin Lidegaard, der portugiesische Außenminister Rui Chancerelle de Macheite und die Präsidentin der italienischen Abgeordnetenkammer Laura Boldrini haben im Zuge verschiedener offizieller Besuche in Luxemburg Mitglieder des Unionsorgans getroffen und damit den justiziellen Dialog weitergeführt, der zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten im Rahmen eines institutionellen Austauschs besteht.

## B. KENNZAHLEN

### Ein ständiger Dialog mit Juristen

- Weiterführung des justiziellen Dialogs mit den nationalen Richtern und Staatsanwälten

**1 627**

Richter und Staatsanwälte  
haben an vom Gerichtshof  
veranstalteten Seminaren  
teilgenommen

- Empfang von nationalen Richtern und Staatsanwälten im Rahmen des jährlichen Forums für Richter und Staatsanwälte oder im Rahmen einer Tätigkeit von sechs oder zehn Monaten im Kabinett eines Mitglieds
- vom Gerichtshof veranstaltete Seminare
- an nationale Richter und Staatsanwälte gerichtete Beiträge im Rahmen von europäischen justiziellen Vereinigungen oder Netzwerken
- Teilnahme an den Feierlichkeiten zur Eröffnung des Gerichtsjahrs bei höchsten und oberen nationalen Gerichten und Begegnungen mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der höchsten europäischen Gerichte

- Förderung der Anwendung des Unionsrechts und des Verständnisses für das Unionsrecht bei Juristen

**597**

Besuchergruppen

- an Anwälte oder Bevollmächtigte der Mitgliedstaaten gerichtete Beiträge
- an Wissenschaftler gerichtete Beiträge



**252**

Praktikanten

Juristen, die im Rahmen ihrer Ausbildung empfangen werden

davon

**216**



Gruppen von Juristen

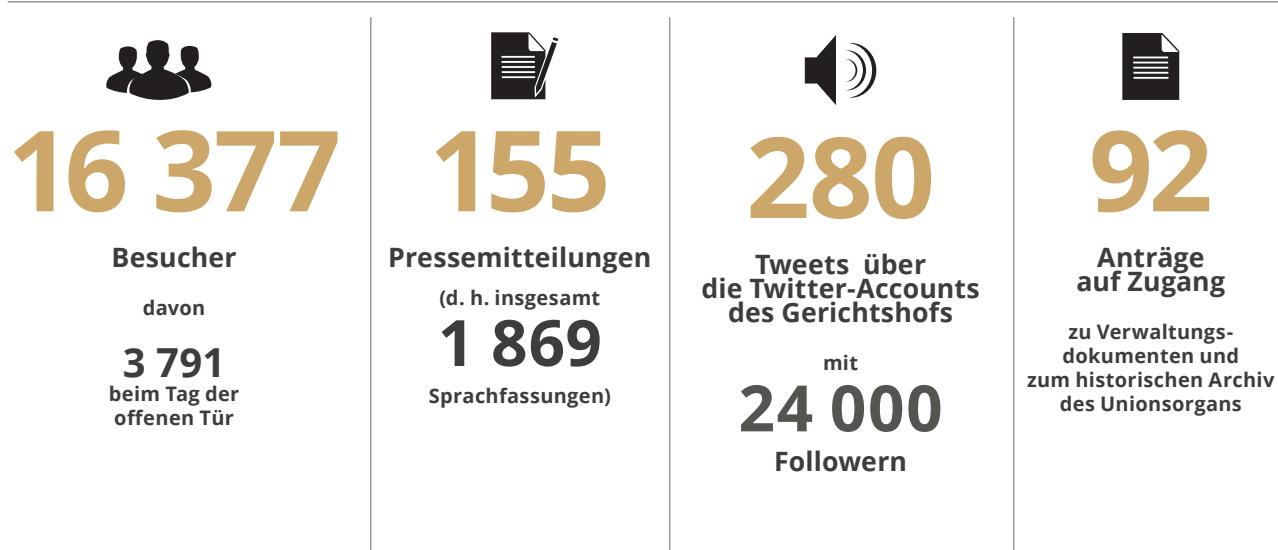


**1 583**

externe Besucher

Studierende, Forscher, Professoren,  
die in der Bibliothek des Unionsorgans  
recherchiert haben

## Verstärkter Dialog mit den Unionsbürgern



Etwa  
**20 000** Auskunftsverlangen pro Monat

## Ein regelmäßiger offizieller und institutioneller Dialog





# 4

---

## EINE VERWALTUNG **IM DIENST DER JUSTIZ**

---



## A. EINE LEISTUNGSFÄHIGE, MODERNE UND VIELSPRACHIGE VERWALTUNG



**Der Kanzler des Gerichtshofs, Generalsekretär des Unionsorgans, leitet die Verwaltungsdienststellen unter Aufsicht des Präsidenten. Nach einem besonders fordernden Jahr berichtet er vom Einsatz der Dienststellen bei der Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit.**

Die außergewöhnliche Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2015 hat sich auch in einer starken Erhöhung der Produktivität der Dienststellen niedergeschlagen. Um diese Ergebnisse zu erreichen, prüft das Unionsorgan weiterhin alle Mittel und Wege, die es ihm ermöglichen, die vorrangigen Ziele – Qualität und Zügigkeit bei der Behandlung der Rechtssachen – zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit einerseits und der den europäischen Organen von den Haushaltsbehörden der Union auferlegten Verpflichtung, ihr Personal im Zeitraum 2013-2017 um 5 % zu verringern, andererseits hat der Gerichtshof beschlossen, seinen Kernbereich zu schützen, indem er die Gerichte verstärkt. Dies ist eine besonders bedeutsame Entwicklung in einer Zeit, in der die Dienststellen die Herausforderungen zu bewältigen haben, die sich insbesondere aus der von den beiden Rechtsetzungsorganen (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union) gebilligten Erhöhung der Zahl der Richter ergeben.

Wie die in diesem Jahresüberblick angeführten Beispiele zeigen, sind die Dienststellen des Unionsorgans uneingeschränkt an der Modernisierung der Arbeitsmethoden insbesondere zugunsten der Parteien beteiligt, denen die mit den neuen Arten der elektronischen Übertragung von Verfahrensschriftstücken (e-Curia) verbundenen Möglichkeiten zugutekommen. Diese Modernisierung zeigt sich auch in Verwaltungsmaßnahmen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern, oder im Einsatz aller Mitarbeiter für den Umweltschutz. Schließlich ist es dem Gerichtshof durch ein überlegtes Management der Vielsprachigkeit möglich, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache der Union, in der sie anhängig gemacht wurde, zu behandeln und seine Rechtsprechung in allen Amtssprachen zu verbreiten.

Der Jahresbericht über die Verwaltung des Unionsorgans, der gemäß den Bestimmungen der für die EU-Organe geltenden Haushaltsoordnung erstellt und auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht worden ist, enthält zahlreiche weitere Beispiele für die Einbeziehung der Mitarbeiter und Dienststellen in die effiziente und dynamische Erfüllung der dem Unionsorgan nach den Verträgen übertragenen Aufgaben.

Alfredo Calot Escobar  
Kanzler

**Ein überlegtes Management der Vielsprachigkeit ermöglicht es dem Gerichtshof, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache der Union, in der sie anhängig gemacht wurde, zu behandeln und seine Rechtsprechung in allen Amtssprachen zu verbreiten.**

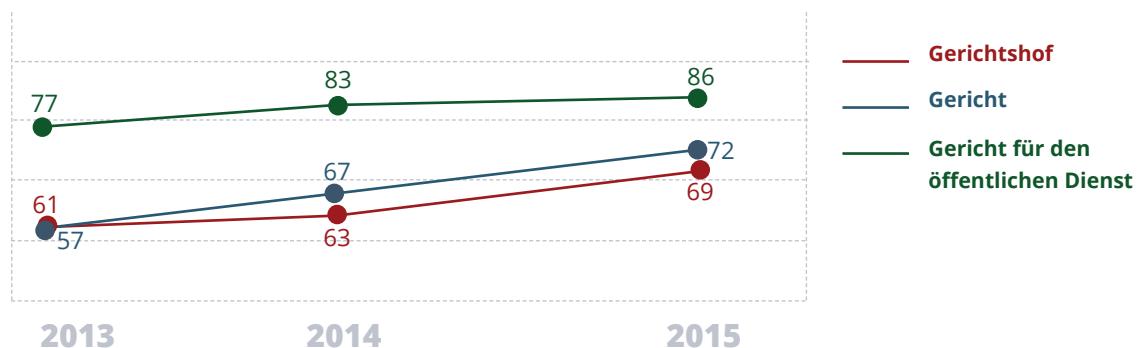


## B. ZAHLEN UND PROJEKTE

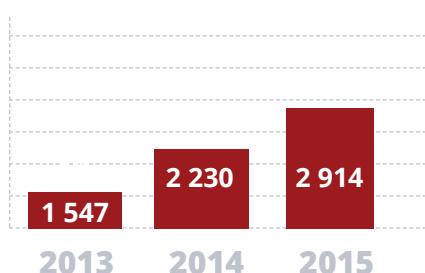
### Die Entmaterialisierung im Dienst der Rechtsprechungstätigkeit

Seit 2011 erfolgt der Kontakt zwischen den Kanzleien der Gerichte und den Verfahrensbeteiligten über eine EDV-Anwendung namens „e-Curia“, die von den Dienststellen des Unionsorgans speziell für die sichere Einreichung und Übermittlung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg entwickelt wurde und sich steigender Beliebtheit bei den Vertretern der Parteien und der Mitgliedstaaten erfreut. Derzeit wird eine neue Version von e-Curia entwickelt, um den Rechtssuchenden und den Unionsgerichten einen noch effizienteren und leistungsfähigeren Service zu bieten.

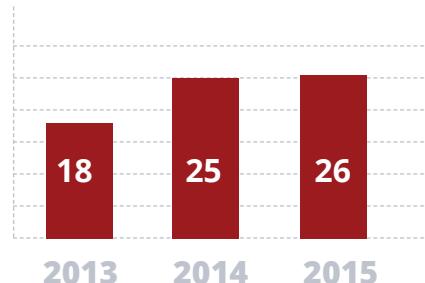
**Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Schriftstücke**



**Zahl der Konten für den Zugang zur Anwendung e-Curia**



**Zahl der die Anwendung e-Curia nutzenden Mitgliedstaaten**



**Ein Unionsorgan, das sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt**



# 2 122

**Beamte und sonstige Bedienstete  
am 31. Dezember 2015**



**Frauenanteil**



# 53 %

**der Verwaltungsratsstellen**

 **1 287**  
**61 %**

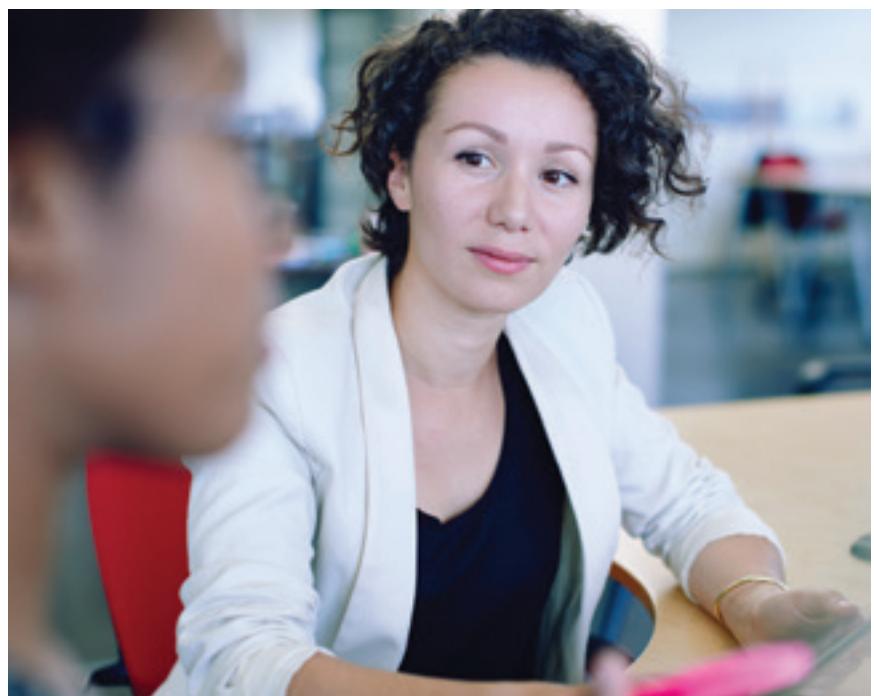
 **835**  
**39 %**

Beim Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung nimmt der Gerichtshof der Europäischen Union im Vergleich der europäischen Organe einen Platz im oberen Mittelfeld ein. 2015 wurde mit allen Frauen, die Personalverantwortung haben, ein Reflexionsprozess angestoßen, um zu ermitteln, mit welchen Maßnahmen Frauen ermutigt werden können, sich um Stellen im Management zu bewerben, und der Frauenanteil auf allen hierarchischen Ebenen erhöht werden kann.



# 35 %

**der Stellen im (mittleren und höheren)  
Management**



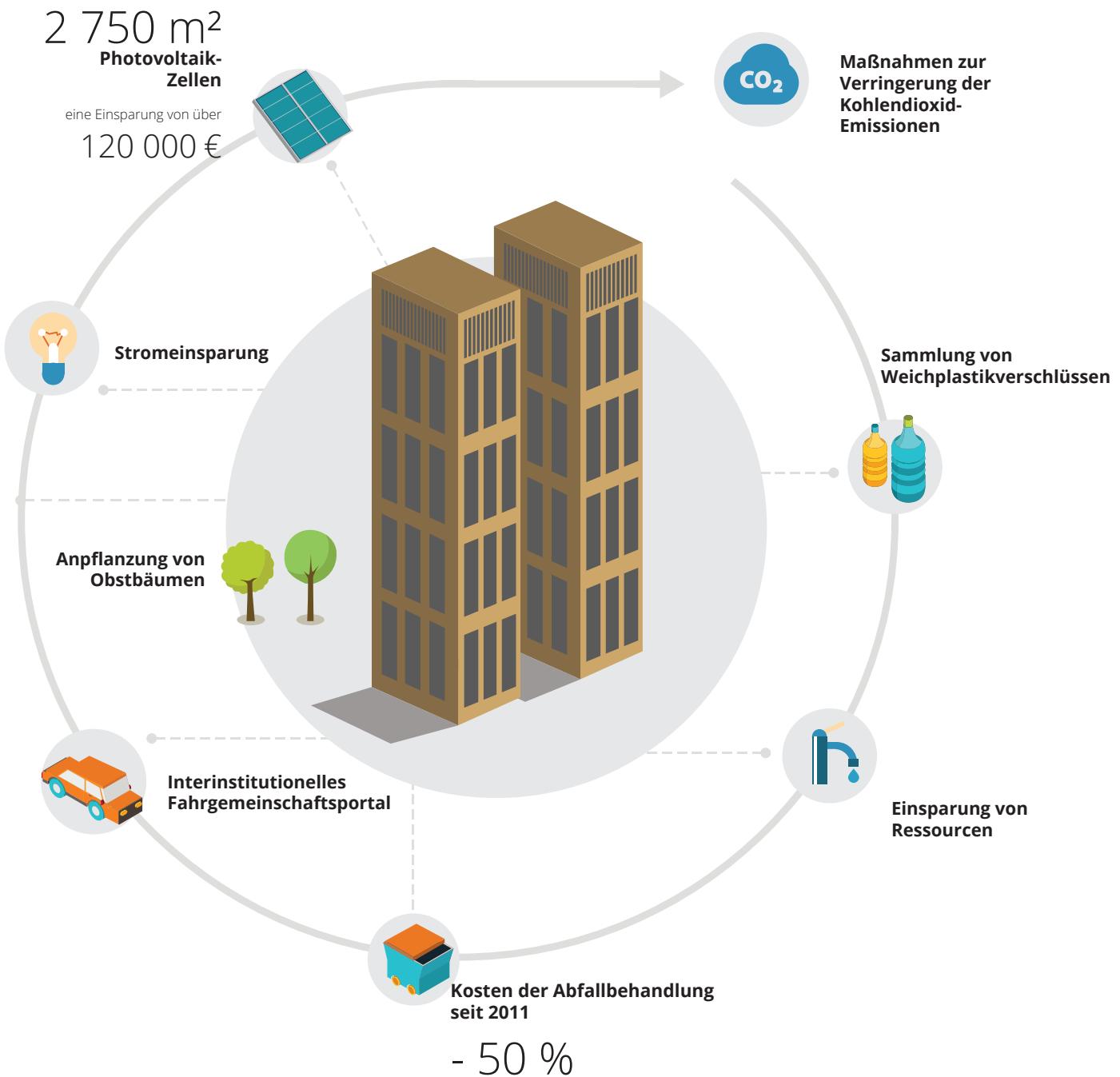


## **Ein starkes Engagement für die Umwelt**

Der Gerichtshof der Europäischen Union verfolgt seit mehreren Jahren eine ehrgeizige Umweltpolitik, um die höchsten Standards im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes zu erfüllen.

Das Unionsorgan hat sich auch in dem Verfahren engagiert, das zu seiner EMAS-(Eco-Management and Audit Scheme)-Registrierung führt.

Dieses System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung wurde 1993 durch eine europäische Verordnung geschaffen, nach der Organisationen, die strenge Bedingungen erfüllen, eine Registrierung und damit eine Bescheinigung ihrer Umweltleistung erhalten können. Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof eine echte Umweltpolitik erarbeitet, die es ihm bereits ermöglicht, die Wirkungen seines umweltpolitischen Engagements zu messen.



## Ein überlegtes Management der Vielsprachigkeit

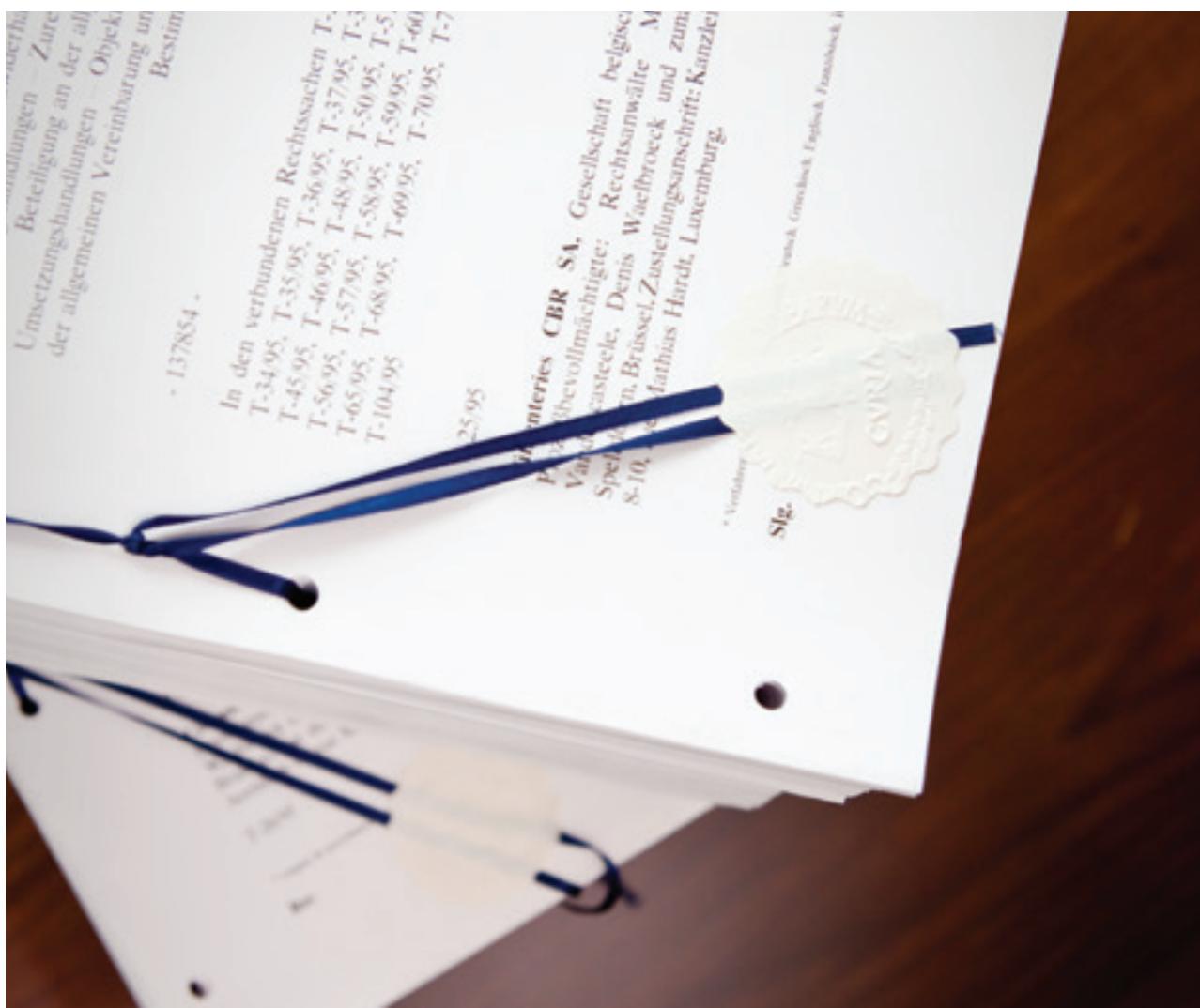
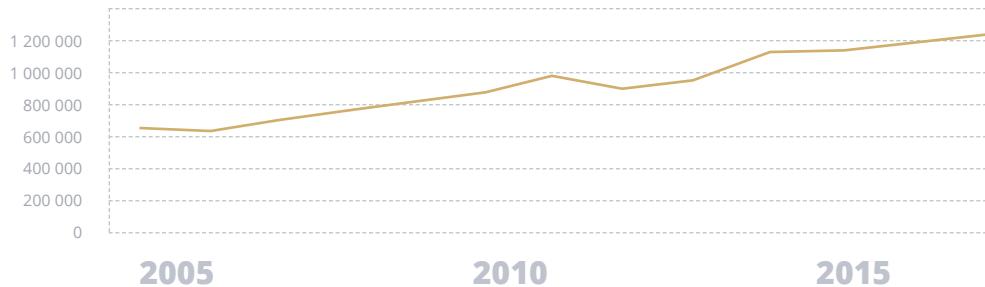
Als vielsprachiges Rechtsprechungsorgan muss der Gerichtshof in der Lage sein, eine Rechtssache unabhängig von der Amtssprache, in der sie anhängig gemacht wurde, zu behandeln und seine Rechtsprechung in allen Amtssprachen zu verbreiten.

In Anbetracht der gestiegenen Zahl der Amtssprachen (von elf auf 24 in zehn Jahren), der strengen Kontrolle der dem Unionsorgan zugewiesenen Haushaltsmittel und der ständigen Zunahme der Zahl der Streitsachen, die den Gerichten, die das Unionsorgan bilden, unterbreitet werden (+ 50 % in zehn Jahren), erfordert der Schutz der Vielsprachigkeit eine rationale und pragmatische Verwaltung. Der Gerichtshof hat zahlreiche interne Sparmaßnahmen ergriffen, um die Arbeitsbelastung der Sprachendienste zu begrenzen, setzt aber auch die neuen Technologien ein, um Effizienz und Zügigkeit zu steigern.

### Die Sprachendienste in Zahlen

 <b>24</b> <small>mögliche Verfahrenssprachen</small>	<b>75</b> <small>Dolmetscher für die mündlichen Verhandlungen und Sitzungen</small>	<b>625</b> <small>„Rechts- und Sprachsachverständige“ für die Übersetzung von Schriftstücken</small>
 <b>23</b> <b>Sprachreferate</b>		
 <b>552</b> <small>mögliche Sprachkombinationen</small>	<b>1 115 000</b> <small>vom Übersetzungsdiensst übersetzte Seiten im Jahr 2015</small> <b>Senkung des Übersetzungsbedarfs im Jahr 2015 (interne Sparmaßnahmen):</b> <b>482 000 Seiten</b>	

## Entwicklung der Zahl der übersetzten Seiten



# 5

---

## AUSBLICK IN DIE ZUKUNFT: **REFORM DES GERICHTSSYSTEMS**

---





Der Unionsgesetzgeber hat am 16. Dezember 2015 eine Verordnung zur Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union erlassen. Diese Reform soll den unmittelbaren Bedarf des Gerichts – dem 2015 28 Richter angehörten – decken und die Effizienz des europäischen Gerichtssystems insgesamt nachhaltig verbessern.

.....  
**Die Reform wird in drei Schritten durchgeführt:**

# 56 Richter für das Gericht 2 Richter je Mitgliedstaat

.....

- ◆ eine erste Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um zwölf Richter, die z. T. im April 2016 erfolgte;
- ◆ im September 2016, d. h. im Zuge der nächsten Neubesetzung des Gerichts, wird die Zahl der Richter um sieben erhöht, indem das Gericht für den öffentlichen Dienst in das Gericht eingegliedert wird. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird dann nur noch aus zwei Gerichten (dem Gerichtshof und dem Gericht) bestehen;
- ◆ im Herbst 2019 – im Zuge der darauf folgenden Neubesetzung des Gerichts – wird die Zahl der Richter schließlich um neun erhöht, so dass das Gericht dann über insgesamt 56 Richter, d. h. zwei Richter je Mitgliedstaat, verfügen wird. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung der Richter die Bedeutung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu berücksichtigen.

Dank der Verdoppelung der Zahl der Richter am Gericht in einem sich bis 2019 erstreckenden Prozess wird das Gericht in der Lage sein, die Zunahme der Zahl der Streitsachen zu bewältigen und seine Aufgaben im Dienst der europäischen Rechtssuchenden unter Wahrung der Ziele der Qualität, Effizienz und Zügigkeit der Justiz zu erfüllen.

Im Zuge der Reform wurde eine neue Verfahrensordnung für das Gericht ausgearbeitet, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Sie stärkt die Fähigkeit des Gerichts, die Rechtssachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens zu bearbeiten.

# 6

---

## AKTUELLE INFORMATIONEN ÜBER DAS UNIONSORGAN

---



**Nutzen Sie das Rechercheportal des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst auf der Curia-Website:**



[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)

**Halten Sie sich über die Rechtsprechung und über den Gerichtshof als Unionsorgan auf dem Laufenden,**



- indem Sie die **Pressemitteilungen** unter folgender Adresse konsultieren: [curia.europa.eu/jcms/PressRelease](http://curia.europa.eu/jcms/PressRelease)
- indem Sie den **RSS-Feed** des Gerichtshofs abonnieren: [curia.europa.eu/jcms/RSS](http://curia.europa.eu/jcms/RSS)
- indem Sie dem Unionsorgan auf **Twitter** folgen: [@CourUEpresse](#) oder [@EUCourtPress](#)
- indem Sie die **App CVRIA** für Smartphones und Tablets herunterladen

**Für weitere Informationen über die Tätigkeit des Unionsorgans:**



- besuchen Sie die Seite mit dem **Jahresbericht 2015**: [curia.europa.eu/jcms/AnnualReport](http://curia.europa.eu/jcms/AnnualReport)
- laden Sie den Bericht über die **Rechtsprechungstätigkeit** herunter: [curia.europa.eu/jcms/judicialactivityde](http://curia.europa.eu/jcms/judicialactivityde)
- laden Sie den **Verwaltungsbericht** herunter: [curia.europa.eu/jcms/managementreporten](http://curia.europa.eu/jcms/managementreporten)

**Zugang zu Dokumenten des Unionsorgans:**



- **historisches Archiv**: [curia.europa.eu/jcms/archive](http://curia.europa.eu/jcms/archive)
- **Verwaltungsdokumente**: [curia.europa.eu/jcms/documents](http://curia.europa.eu/jcms/documents)

**Besuchen Sie den Gerichtshof der Europäischen Union:**

Das Unionsorgan bietet speziell auf die Interessen der jeweiligen Gruppe zugeschnittene Besuchsprogramme an (Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, geführte Besichtigungen der Gebäude oder der Kunstwerke, Studienbesuch):



[curia.europa.eu/jcms/visits](http://curia.europa.eu/jcms/visits)

**Für jede weitere Information über das Unionsorgan:**



- schreiben Sie uns unter Verwendung des **Kontaktformulars**: [curia.europa.eu/jcms/contact](http://curia.europa.eu/jcms/contact)



## **WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?**

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
  - mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).
- (\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

QD-AQ-16-001-DE-N

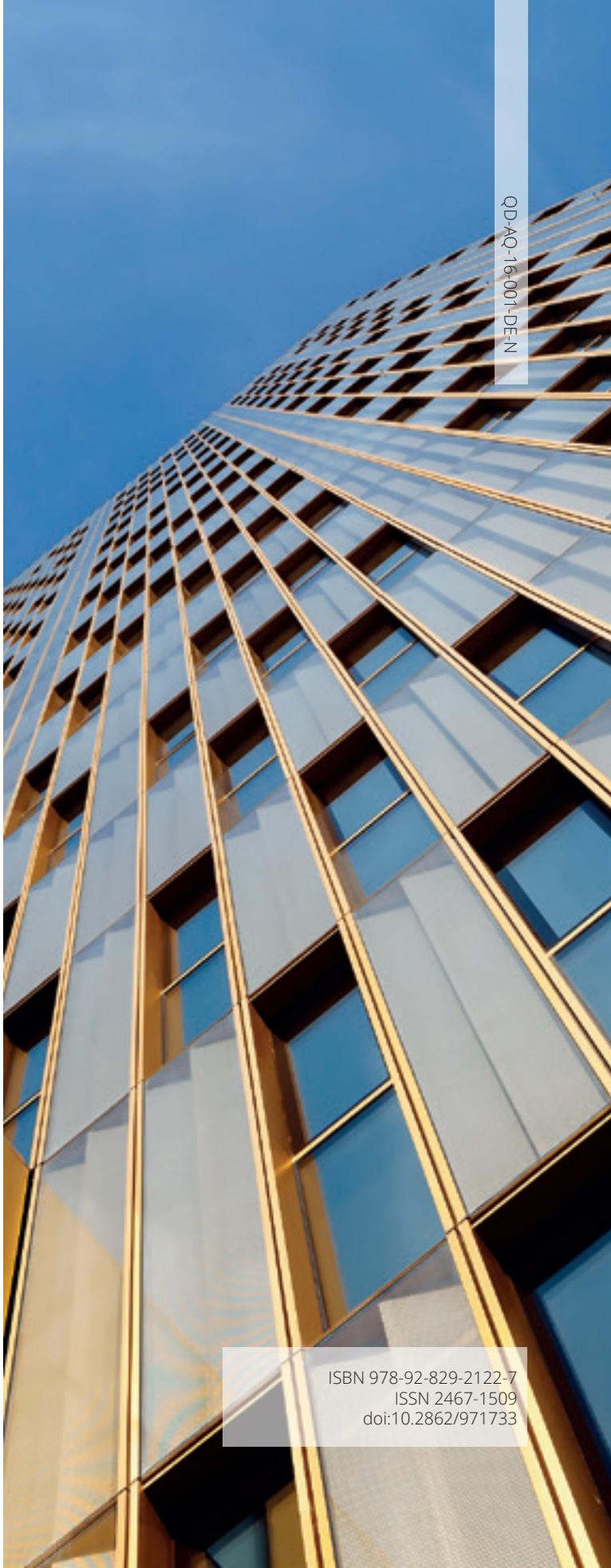


# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

DIREKTION KOMMUNIKATION  
REFERAT PUBLIKATIONEN UND  
ELEKTRONISCHE MEDIEN  
JUNI 2016



Amt für Veröffentlichungen



ISBN 978-92-829-2122-7  
ISSN 2467-1509  
doi:10.2862/971733